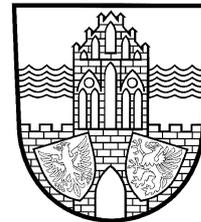


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

27. Jahrgang, Nr. 10 · Prenzlau, den 28. Juni 2021



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Satzung über die Erstattung von Kosten für Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark (Kostenerstattungssatzung – Rechnungsprüfungsamt)*
- Seite 3:** *Umweltschutzpreis des Landkreises Uckermark*
- Seite 3:** *Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021*
- Seite 4:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27A auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung (SW_Hardenbeck) in 17268 Boitzenburger Land, OT Hardenbeck*
- Seite 4:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27A auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung (SW_Jakobshagen) in 17268 Boitzenburger Land, OT Jakobshagen*
- Seite 5:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27A auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung (SW_Wichmannsdorf) in 17268 Boitzenburger Land, OT Wichmannsdorf*
- Seite 6:** *Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über den Jahresabschluss 2018*
- Seite 6:** *Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über die Entlastung des Landrates/der Landrätin für das Haushaltsjahr 2018*
- Seite 6:** *Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Schönow, sowie Durchführung eines diesbezüglichen Erörterungstermins*

AMTLICHER TEIL

SATZUNG ÜBER DIE ERSTATTUNG VON KOSTEN FÜR PRÜFUNGSLEISTUNGEN DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES DES LANDKREISES UCKERMARK (KOSTENERSTATTUNGSSATZUNG – RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 101 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.06.2021 folgende Kostenerstattungssatzung für das Rechnungsprüfungsamt beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Leistungen im kommunalen Prüfungswesen

- (1) Nach § 101 Abs. 2 BbgKVerf obliegt die Prüfung gemäß den §§ 85 und 102 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinden, sofern diese kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.
- (2) Die kostenpflichtige Leistung beinhaltet die Vornahme der notwendigen Prüfungshandlungen, die Berichtsabfassung sowie den Zeitaufwand für Besprechungen und Dienstreisen.

§ 2**Schuldner des Kostenersatzes**

- (1) Schuldner des Kostenersatzes sind nach § 101 Abs. 2 BbgKVerf die Städte, Ämter und Gemeinden des Landkreises Uckermark, soweit sie kein eigenes Rechnungsprüfungsamt gebildet haben oder sich keines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.
- (2) Sind mit dem Landkreis Uckermark Prüfungen in Zweckverbänden, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Vereinen u. a. vereinbart oder in Rechtsvorschriften bestimmt, erfolgt die Erstattung der Kosten ebenfalls nach dieser Satzung.

§ 3**Kostensatz**

- (1) Der zu berechnende Aufwand beinhaltet die Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung und wird nach Arbeitsstunden mit 2 Kommastellen ermittelt.
- (2) Der Zeitaufwand für die Prüfung und Berichtsabfassung hat sich im Rahmen dessen zu halten, was unter den gegebenen Verhältnissen im Allgemeinen notwendig ist.
- (3) Für Prüfungsleistungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird ein Kostenersatz in Höhe von 58,32 €/Arbeitsstunde berechnet.

§ 4**Auslagen**

- (1) Neben dem Prüfungsaufwand sind die in Zusammenhang mit der Prüfung entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (2) Reisekosten für Fahrten zur Prüfung in Städten, Ämtern und Gemeinden werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes vom 26.05.2005 in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet.
- (3) Die dem Rechnungsprüfungsamt durch die nach § 102 Abs. 2 BbgKVerf mögliche Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern entstehenden Kosten werden in tatsächlicher Höhe an den Kostenersatzpflichtigen gemäß § 2 dieser Satzung weiterberechnet. Die Inanspruchnahme von Sachverständigen ist vorher mit dem Kostenersatzpflichtigen abzustimmen.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Die Kostenersatzpflicht nach § 3 dieser Satzung entsteht mit Beginn der Prüfung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen gemäß § 4 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch den Landkreis.
- (3) Der zu leistende Betrag wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn im Bescheid kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6**Inkrafttreten**

- (1) Die Kostenerstattungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals auf die ab diesem Datum eingehenden Jahresabschlüsse und anderen Prüfaufträge Anwendung.
- (3) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark vom 08.12.2011, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark vom 13.10.2015 tritt nach letztmaliger Anwendung auf bis zum 30.06.2021 vorliegende Jahresabschlüsse und andere Prüfaufträge außer Kraft.

Prenzlau, den 14.06.2021

gez. Karina Dörk
Landrätin

UMWELTSCHUTZPREIS DES LANDKREISES UCKERMARK

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat am 04.12.2019 beschlossen, den Umweltschutzpreis des Landkreises Uckermark zu verleihen. Im jährlichen Wechsel werden ein allgemeiner Umweltschutzpreis und ein Umweltschutzpreis für Kinder und Jugendliche verliehen, im Jahr 2021 der allgemeine Umweltschutzpreis.

Der Preis ist mit 2.000 € dotiert.

Teilnahmeberechtigt sind Einzelpersonen und Gruppierungen, die sich ehrenamtlich, insbesondere

- mit dem Schutz von Arten und Lebensräumen,
- der Umweltbildung,
- der nachhaltigen Ressourcennutzung,
- dem Klimaschutz,
- dem Landschaftsschutz und der Aufwertung des Landschaftsbildes oder
- Umweltverbesserungen in den Siedlungen und der Schaffung von Grünbereichen sowie der Reduzierung von Umweltbelastungen beschäftigen

und ihren Wohnsitz oder ihren Wirkungsbereich im Landkreis Uckermark haben.

Die Vorschläge sind mit Unterschrift des Einreichenden bis zum 16.07.2021 beim

Landkreis Uckermark; Karl- Marx-Straße 1; 17291 Prenzlau

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Umweltschutzpreis“ einzureichen.

Die Landrätin entscheidet gemeinsam mit der Sparkasse Uckermark als Stifterin des Preisgeldes und dem Vorsitzenden des Naturschutzbeirates des Landkreises Uckermark, wer mit dem Umweltschutzpreis ausgezeichnet wird.

Das Verfahren zur Verleihung des Umweltschutzpreises des Landkreises Uckermark ist auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

Der Preis soll auf der Kreistagssitzung am 15.09.2021 durch die Landrätin verliehen werden.

gez. Karina Dörk
– Landrätin –

WAHL ZUM 20. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 26. SEPTEMBER 2021

Ergänzende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters im Wahlkreis 57 zur Einreichung von Wahlvorschlägen
vom 16. Juni 2021

Mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BGBl. I Seite 1482) wurde auf Grund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen die Zahl der für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf jeweils ein Viertel reduziert.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen nunmehr von **500 Wahlberechtigten des Landes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten), müssen von mindestens **50 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 11. Februar 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vom 22. Februar 2021, 27. Jahrgang, Nummer 3, Seite 4, sowie veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim vom 3. März 2021, Jahrgang 2021, Nummer 3, Seite 12 verwiesen.

Prenzlau, den 16.06.2021

gez. Robert Richter
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG (SW_HARDENBECK) IN 17268 BOITZENBURGER LAND, OT HARDENBECK

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung der Westuckermark
Prenzlauer Allee 27A
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung (SW_Hardenbeck)

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Hardenbeck**
Flur: **2**
Flurstücke: **17, 19/1, 19/2, 37/1, 61, 66, 67, 68, 78/3, 78/4, 311, 312, 313**
Flur: **3**
Flurstücke: **90/2, 169, 177, 178, 179, 180, 181**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. **Die Einsichtnahme ist auf Grund der derzeit bestehenden Regelungen zur Coronapandemie nur nach Terminabsprache unter 03984/704068 möglich.**

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Mit In-Kraft-Treten der SachenR-DV am 11. Januar 1995 sind per Gesetz beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen, die am 3. Oktober 1990 betrieben wurden, entstanden, ohne dass diese bereits im Grundbuch eingetragen sind. Die damit bewirkte Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wirkt aber nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des GBBerG im Erwerbsfall nicht bis über den 31. Dezember 2010 hinaus. Für die Versorgungsunternehmen besteht demnach die Gefahr, dass die Dienstbarkeiten durch gutgläubigen Erwerb Dritter erlöschen. Das Bescheinigungsverfahren ermöglicht dem Antragsteller zur Gewährleistung der öffentlichen Trink- und Schmutzwasserversorgung die Dienstbarkeiten durch Grundbucheintragung zu sichern. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist oder dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung betroffen ist.

gez. Karina Dörk
Landrätin

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG (SW_JAKOBSHAGEN) IN 17268 BOITZENBURGER LAND, OT JAKOBSHAGEN

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung der Westuckermark
Prenzlauer Allee 27A
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung (SW_Jakobshagen)

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Jakobshagen**
Flur: **4**
Flurstücke: **76/5, 76/6, 76/7, 152/13, 239, 240, 277, 278, 295, 338**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. **Die Einsichtnahme ist auf Grund der derzeit bestehenden Regelungen zur Coronapandemie nur nach Terminabsprache unter 03984/704068 möglich.**

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Mit In-Kraft-Treten der SachenR-DV am 11. Januar 1995 sind per Gesetz beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen, die am 3. Oktober 1990 betrieben wurden, entstanden, ohne dass diese bereits im Grundbuch eingetragen sind. Die damit bewirkte Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wirkt aber nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des GBBerG im Erwerbsfall nicht bis über den 31. Dezember 2010 hinaus. Für die Versorgungsunternehmen besteht demnach die Gefahr, dass die Dienstbarkeiten durch gutgläubigen Erwerb Dritter erlöschen. Das Bescheinigungsverfahren ermöglicht dem Antragsteller zur Gewährleistung der öffentlichen Trink- und Schmutzwasserversorgung die Dienstbarkeiten durch Grundbucheintragung zu sichern. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist oder dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung betroffen ist.

gez. Karina Dörk
Landrätin

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27A AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG (SW_WICHMANNSDORF) IN 17268 BOITZENBURGER LAND, OT WICHMANNSDORF

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung der Westuckermark
Prenzlauer Allee 27A
17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung (SW_Wichmannsdorf)

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Wichmannsdorf**
Flur: **3**
Flurstücke: **92/3**
Flur: **4**
Flurstücke: **20/1, 20/3, 20/6, 20/7, 20/9, 20/13, 20/17, 21/2, 21/6, 21/8, 49/2, 49/3, 49/9**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. **Die Einsichtnahme ist auf Grund der derzeit bestehenden Regelungen zur Coronapandemie nur nach Terminabsprache unter 03984/704068 möglich.**

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Mit In-Kraft-Treten der SachenR-DV am 11. Januar 1995 sind per Gesetz beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen, die am 3. Oktober 1990 betrieben wurden, entstanden, ohne dass diese bereits im Grundbuch eingetragen sind. Die damit bewirkte Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wirkt aber nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des GBBerG im Erwerbsfall nicht bis über den 31. Dezember 2010 hinaus. Für die Versorgungsunternehmen besteht demnach die Gefahr, dass die Dienstbarkeiten durch gutgläubigen Erwerb Dritter erlöschen. Das Bescheinigungsverfahren ermöglicht dem Antragsteller zur Gewährleistung der öffentlichen Trink- und Schmutzwasserversorgung die Dienstbarkeiten durch Grundbucheintragung zu sichern. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist oder dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung betroffen ist.

gez. Karina Dörk
Landrätin

BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2018

Gemäß § 131 Absatz 1 i.V.m. § 82 Absatz 5, Sätze 1-2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 09.06.2021 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2018.“

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass jeder über die Internetseite des Landkreises Uckermark (www.uckermark.de) Einsicht in den Jahresabschluss 2018 und die Anlagen nehmen kann.

gez. Karina Dörk
Landrätin

BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DIE ENTLASTUNG DES LANDRATES/DER LANDRÄTIN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018

Gemäß § 131 Absatz 1 i.V.m. § 82 Absatz 5, Sätze 1-2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 09.06.2021 folgenden Beschluss gefasst hat:

Der Kreistag erteilt dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung.“

gez. Karina Dörk
Landrätin

ANHÖRUNGSVERFAHREN ZUM GEPLANTEN WASSERSCHUTZGEBIET FÜR DAS WASSERWERK SCHÖNOW, SOWIE DURCHFÜHRUNG EINES DIESBEZÜGLICHEN ERÖRTERUNGSTERMINS

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark.

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Schönnow des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (Zowa) ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Schönnow (Amt Oder-Welse).

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Schönow, Flur 2, 3
Blumberg, Flur 3
Biesendahlshof, Flur 1
Casekow, Flur 2

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die anliegend abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom 07. Juli 2021
bis einschließlich 12. August 2021

beim Landwirtschafts- und Umweltamt des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, sowie beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow (Rotes Amtsgebäude) und im Amt Gartz, Raum 313, Kleine Klosterstr. 153, 16307 Gartz (Oder) öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich werden die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Uckermark (www.uckermark.de) veröffentlicht.

In den Verordnungsentwurf und die dazugehörenden Karten kann jedermann während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung Einsicht nehmen.

Beim Landkreis Uckermark während der allgemeinen Sprechzeiten Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr sowie Dienstag von 13:00 – 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 – 11:30 Uhr sowie nach Terminvereinbarung unter der Tel: 03984 70-1168.

Um kurzfristige telefonische Ankündigung wird auf Grund der COVID 19 Pandemie gebeten.

Beim Amt Gartz während der allgemeinen Sprechzeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr und Dienstag von 07:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr.

Um kurzfristige telefonische Ankündigung Tel: 033332 77-0 wird auf Grund der COVID 19 Pandemie gebeten.

Beim Amt Oder-Welse in Pinnow während der allgemeinen Sprechzeiten Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr sowie Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung. Um kurzfristige telefonische Ankündigung Tel: 03335 719-0 wird auf Grund der COVID 19 Pandemie gebeten.

Vom 07. Juli bis einschließlich 26. August 2021

kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde Uckermark Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Am Mittwoch den 15. September 2021, um 17 Uhr, findet in der Aula der Grundschule Casekow, Straße der Jugend 3, 16306 Casekow eine mündliche Erörterung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow statt.

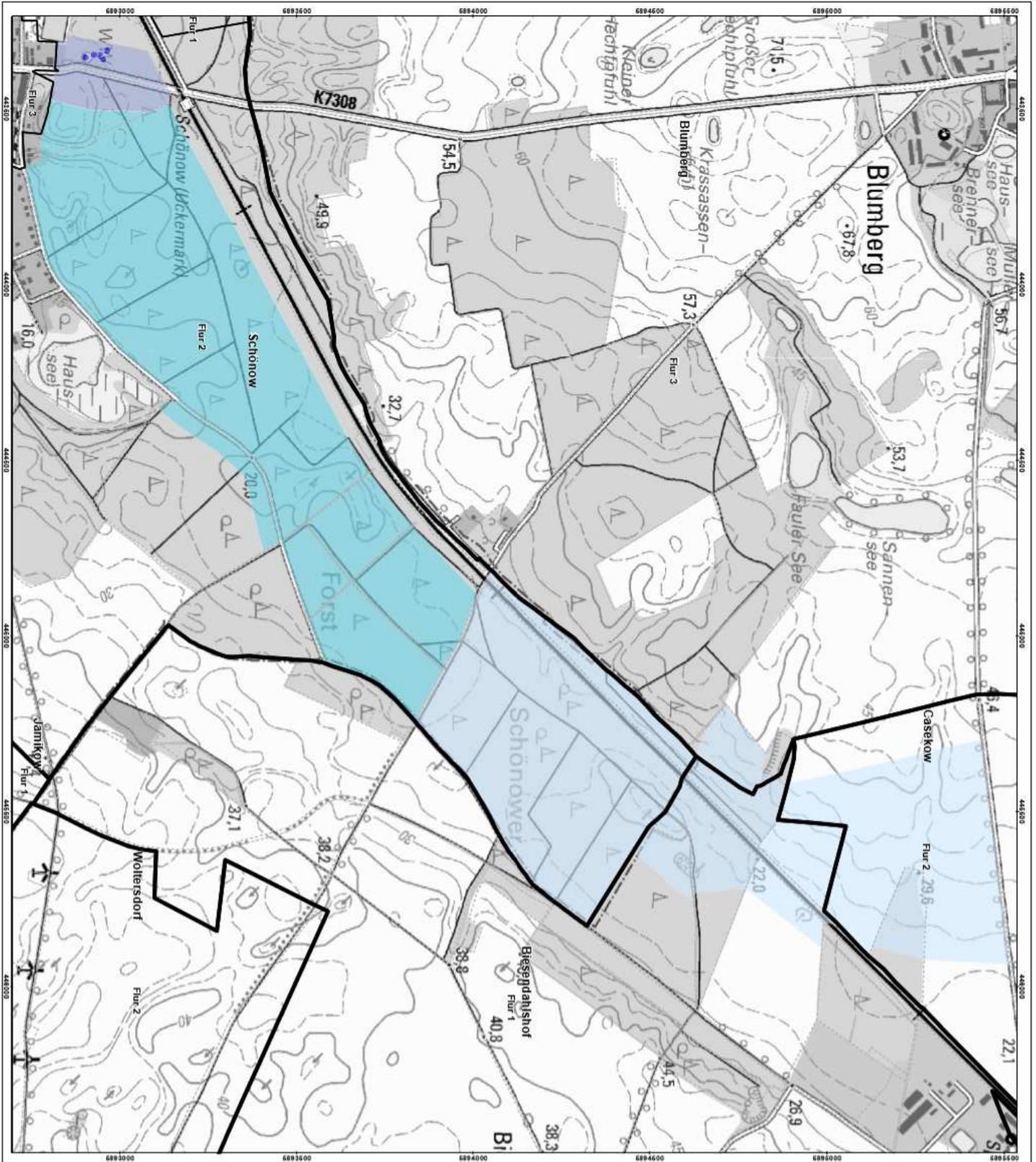
Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu besprechen. Dabei wird den Personen, die fristgemäß Einwendungen vorgebracht haben, die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen.

An dem Erörterungstermin kann jeder Betroffene teilnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung des Anhörungsverfahrens zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Schönow, sowie der Durchführung eines Erörterungstermins wird die Bekanntmachung vom 02.06.2021 in gleicher Sache für gegenstandslos erklärt.

Anlage: Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow (Darstellung nicht maßstablich).

gez. Karina Dörk
Landrätin



Anlage 3 Blatt 1
(zu § 2 Absatz 2)

LANDKREIS UCKERMARK
Landesrat
Landesverwaltung

Topographische Karte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzbereichs
Böhlchow

Blatt 1 von 1

Abkürzungen

- Zone I
- Zone II
- Zone II A
- Zone II B

Maststab: 1:10.000

Grunddaten: 67323
Geplante Wasserschutzbereichsverordnung vom 20.06.2021
Zur weiteren Festsetzung des Wasserschutzbereichs
Zur weiteren Festsetzung des Wasserschutzbereichs
Zur weiteren Festsetzung des Wasserschutzbereichs

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau